



25. Juli 2006 (Stand: 8. Juli 2009)

Konzept Bär¹

Managementplan für den Braunbären in der Schweiz

1 Ausgangslage

Rechtliche Grundlage

Der Bär wurde 1962 über die nationale Gesetzgebung² zur geschützten Tierart erklärt. Seit der Ratifizierung der Berner Konvention³ im Jahre 1979 unterstützt die Schweiz auch die internationalen Schutzbemühungen.

Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) enthält folgenden Auftrag: Das Bundesamt für Umwelt BAFU erstellt Konzepte für besonders geschützte Arten wie den Bären, in denen die Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Präventionsmassnahmen festgelegt werden.

Das Konzept ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und ermöglicht eine einheitliche Vollzugspraxis. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind aber nicht ausgeschlossen, sofern sie rechtskonform sind.

Der Bär in der Schweiz und den Alpen

Der Bär wurde in der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert intensiv verfolgt und schliesslich ausgerottet. Den letzten Bären erlegten Jäger 1904 im Val S-charl im Engadin.

In der italienischen Provinz Trentino, ca. 70 km südlich der Schweiz, hat eine autochthone Bärenpopulation mit wenigen Individuen überlebt. Da mehrere Jahre keine Reproduktion mehr festgestellt werden konnte, wurden im Nationalpark Adamello-Brenta zwischen 1999 und 2002 zehn Bären aus

¹ Konzept gemäss Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01).

² Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

³ Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

Slowenien freigelassen. Seither gab es mehrmals Nachwuchs. Es ist damit zu rechnen, dass Bären aus Italien in die Schweiz kommen und sich mittelfristig auch in unserem Land niederlassen.

Ein erster Bär, ein anderthalbjähriges Männchen, wanderte Ende Juli 2005 aus dem Trentino über das Südtirol in die Schweiz ein. Während zwei Monaten streifte der Bär durch das Münstertal, den Schweizerischen Nationalpark und das Unterengadin. In dieser Zeit riss er ein Kalb und rund zwei Dutzend Schafe. Zudem kam es zu mehreren Begegnungen mit Menschen, die zu Zwischenfällen hätten führen können.

2 Rahmen und Ziele

Basierend auf den **Gegebenheiten**, dass

- die Sicherheit der Menschen immer Priorität vor dem Schutz der Bären hat;
- der Bär als einheimische Art in der Schweiz durch das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) und das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlicher Lebensräume (Berner Konvention) streng geschützt ist (siehe Anhang 1);
- der Handlungsspielraum für das Bärenmanagement durch eben diese Gesetzeswerke gegeben ist (siehe Anhang 1);
- es in der Schweiz kein aktives Wiederansiedlungsprojekt gibt;

und geprägt von der **Überzeugung**, dass

- ein Zusammenleben von Menschen und Bären unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Schweiz möglich ist;
- ein von einem Bär verletzt oder gar getöteter Mensch dem Bärenschutz politisch grossen Schaden zufügt;
- das Verhalten und die Raumnutzung der Bären über Verhaltensanpassungen des Menschen und Vergrämung der Bären beeinflusst werden kann;
- die Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland zu berücksichtigen sind;

will dieses Konzept folgende **Ziele** erreichen:

- Schaffung von Voraussetzungen, damit natürlich zuwandernde Bären in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können;
- Vorbereitung der Bevölkerung und Tourismusverantwortlichen auf ein konfliktarmes Leben mit Bären;
- Minimierung von Konflikte mit der Landwirtschaft durch die Erarbeitung von Grundsätzen für die Schadenverhütung, die Ermittlung von Schäden und die Schadenvergütung;
- Definition des Umgangs mit und des Abschuss von Bären, die für den Menschen zum Risiko werden.

3 Bären-Typologisierung und Management-Grundsätze

Wo Bären von Menschen verfolgt und gejagt werden, leben sie scheu und zurückgezogen. Ist die anpassungsfähige Tierart geschützt, lernt sie aber auch schnell, neue Nahrungsquellen in der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft zu nutzen. Übergriffe auf Nutztiere oder Plünderungen von Bienenhäuschen und ähnliches sind die Folge. Lernen Bären, dass in der Nähe des Menschen und seiner Siedlungen leicht Nahrung zu finden ist, können sie mit der Zeit die Menschenscheu verlieren. Begegnungen von solchen Bären mit Menschen werden zum Risiko. Entsprechend gibt es verschiedene Typen von Bären, die ein unterschiedliches Management erfordern (Schema siehe Anhang 2). Die Grenzen zwischen den verschiedenen Typen können fließend sein. Im Einzelfall stuft die Interkantonale Kommission (IKK, siehe Seite 4) ein Tier ein. Das Bären-Management hat immer als Hauptziel, mögliche Konflikte so frühzeitig wie möglich zu erkennen und zu verhindern.

Unauffälliger Bär

Definition: Bären können auch in von Menschen besiedelten Gebieten unauffällig leben, wenn sie genügend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten finden. Grundsätzlich sind Begegnungen zwischen Mensch und Bär sind seltene Ereignisse. Trotzdem können bei diesen Begegnungen Situationen entstehen, in denen Bären aggressiv reagieren, beispielsweise, wenn der Mensch einen Bären auf kurze Distanz oder eine Bärin mit Jungen überrascht. Die aggressive Reaktion eines Bären in solchen Situationen gehört zum «natürlichen Verhaltensrepertoire» und sollte daher nicht als auffällig betrachtet werden, sofern der Mensch dabei nicht vom Bären verletzt oder gar getötet wird.

Managementgrundsätze: In Gebieten, in denen unauffällige Bären leben, lanciert der Bund im Einverständnis mit den Betroffenen regionale Schadenpräventionsprojekte⁴ und unterstützt diese während mindestens drei Jahren finanziell. Gemeinsam mit den betroffenen Kantonen, den Gemeinden und den Tourismus-Organisationen informiert der Bund Bevölkerung und Touristen über das «Wie» des konfliktfreien Zusammenlebens mit Bären. Die Kantone sorgen dafür, dass die Bären nicht regelmässig gefüttert werden, z. B. als Touristenattraktion bei Hotels. Sie überprüfen Wildfütterungen in Bärengeländen. Die Kantone überwachen die Bärenbestände laufend. Da Konflikte am ehesten mit Junge führenden Bärinnen zu erwarten sind, informieren sie über den grossräumigen Aufenthalt solcher Tiere.

Problembär

Definition: Bären sind äusserst lernfähige Tiere. Wo die grossen Allesfresser durch die Kulturlandschaft ziehen, lernen sie rasch die vielfältigen Nahrungsquellen in menschlicher Nähe für sich zu nutzen. Ein Bär kann sich auf anthropogene Nahrungsquellen spezialisieren und regelmässig materielle Schäden verursachen, indem er Nutztiere reisst oder Bienenstöcke und Obstgärten plündert. Dabei werden Begegnungen mit Menschen häufiger; er lernt, dass von diesen keine Gefahr ausgeht und die Überwindung der Scheu mit dem Zugang zu hochwertigem Futter belohnt wird. Ein solcher Bär sucht immer häufiger die Nähe zum Menschen oder zu Siedlungen und Weilern auf, wo er z. B. in Hühner- und Kaninchenställe eindringt oder häufig an Miststöcken und Komposthaufen frisst. Es entstehen oft Situationen, die für den Menschen gefährlich werden könnten. Ein Bär kann beginnen, sich gegenüber Menschen aggressiv zu verhalten, wobei er diese jedoch nicht verletzt. Ein solcher Bär ist zum Problembären geworden.

Managementgrundsätze: Bei regelmässig materielle Schäden verursachenden Problembären startet das BAFU und der betroffene Kanton ein regionales Schadenpräventionsprojekt⁵, welches den Direktbetroffenen Schutzmassnahmen anbietet. Dieses wird gemeinsam mit den Betroffenen der Region erarbeitet. Treten die Schäden wiederholt am selben Ort, nahe von Siedlungen oder trotz Schadenverhütungsmassnahmen auf, müssen Vergrämungsaktionen in Betracht gezogen werden. Dringt der Bär gar in Siedlungen ein, so wird er eingefangen, mit einem Sender versehen und anschliessend systematisch und konsequent mehrmals vergrämt.

Risikobär

Definition: Ein Problembär zeigt trotz wiederholter Vergrämung keine wachsende Menschenscheu, oder er hat einen Menschen in aggressiver Manier angegriffen und dabei verletzt oder gar getötet.

Managementgrundsatz: Sobald ein Bär als Risikobär eingestuft wird, wird er durch Abschuss entfernt⁶. Der Einfang und die Verbringung in ein Gehege oder eine Umsiedlung ist nie eine Option.

⁴ Projekt gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

⁵ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

⁶ gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSJ

4 Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen

Für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in **Kompartimente** eingeteilt, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können (siehe Anhang 3). Pro Kompartiment steuert eine **interkantonale Kommission (IKK)** das Grossraubtiermanagement. Jede IKK besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU. Sie kann bei Bedarf durch weitere Kantonsbehörde- oder Bundesvertreter erweitert werden und Experten beiziehen.

Das **BAFU** ist verantwortlich für die Erarbeitung von Richtlinien für das Bärenmanagement. Es sorgt für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen. Dafür beruft es eine «Arbeitsgruppe Grossraubtiere» ein, in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die betroffenen nationalen Interessenverbände vertreten sind.

Das BAFU:

- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für das nationale Monitoring der Bären;
- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Bären an Nutztieren, Bienenstöcken, landwirtschaftlichen Kulturen etc.;
- sorgt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und anderen Betroffenen für die Entwicklung von regionalen Schadenpräventionsprojekten;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für den Einfang und die Vergrämung von Problembären;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Habitataignung, Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Bären;
- sorgt für die Pflege internationaler Kontakte auf Fachebene, um das Management der gemeinsamen Bärenpopulation zu koordinieren;
- informiert im Falle des Abschuss eines Risikobären die Medien und die Öffentlichkeit;
- stellt den Kantonen die nötigen Grundlagen über den Umgang mit Bären für die Information und Aufklärung der Bevölkerung und spezifischer Interessengruppen zur Verfügung;
- begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzepts Bär Schweiz durch die Kantone.

Die Kantone sorgen für:

- die umgehende Information des BAFU, respektive der für das nationale Monitoring des Bären zuständigen Institution (zur Zeit KORA⁷), bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Bären;
- die laufende Information des BAFU über die Situation im Bärengebiet;
- den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessengruppen (Transparenz);
- in Absprache mit der IKK für die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen.

Die interkantonalen Kommissionen (IKK) koordinieren:

- das Monitoring der Bären;
- die Anwendung der Schutzmassnahmen (Schadenprävention);
- die Typisierung der Bären;
- die Durchführung von Vergrämungsaktionen;
- die Erteilung von Abschussbewilligungen;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Information benachbarter Kompartimente oder des angrenzenden Auslandes.

⁷ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; www.kora.ch

Die Arbeitsgruppe Grossraubtiere:

- erarbeitet und aktualisiert Konzepte nach Artikel 10 Absatz 6 JSV;
- erörtert Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren.

5 Abläufe

Monitoring

Die Kantone sammeln alle Hinweise auf Bärenpräsenz. Sie führen eine Datenbank nach den Vorgaben des CSCF⁸ oder melden die Hinweise direkt der für das nationale Monitoring des Bären zuständigen Institution. Die für die Datenbank verantwortliche Institution macht einen jährlichen Bericht über die Situation der Bären.

Die Kantone melden alle Hinweise auf Bärenpräsenz umgehend dem BAFU.

Die Kantone sammeln alle Haar- und Kotproben, die auf einen Bären hinweisen, und schicken diese umgehend an die für das nationale Monitoring zuständige Institution. Die Proben werden im «Laboratoire de Biologie de la Conservation» der Universität Lausanne genetisch analysiert. Das BAFU finanziert das genetische Monitoring⁹.

Öffentlichkeitsarbeit über das konfliktarme Zusammenleben von Mensch und Bär in Gebieten mit Bärenpräsenz

Die Kantone und das BAFU stellen ihre Öffentlichkeitsarbeit in den Dienst des Konfliktmanagements und informieren sachlich.

In Gebieten, in denen Bären festgestellt werden, informieren die Kantone und das BAFU die Öffentlichkeit über alle sich anbietenden Kanäle über die Bärenpräsenz und das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Bären.

Kantone mit Bärenpräsenz geben im Herbst und Winter spezifische Empfehlungen heraus für Jäger, Pilzsammler und Höhlenforscher. Bei Bedarf unterstützt sie das BAFU dabei.

Die Kantone informieren und unterstützen die Gemeinden im Bärengbiet über die nötigen Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Müll, insbesondere mit organischem Abfall. Bei Bedarf unterstützt sie das BAFU dabei.

Wird in einem Gebiet eine Bäarin mit Jungen vermutet, prüft die zuständige Behörde die vorübergehende Sperrung einzelner Wanderwege und informiert die zuständigen Tourismusorganisationen und die Bevölkerung.

Damit Bären möglichst wenig durch Menschen gestört werden, und es zu möglichst wenig Begegnungen und Konflikten zwischen Menschen und Bären kommt, sollen in Bärengbieten keine touristischen Führungen zu den Bären angeboten werden, respektive diese nur unter fachkundiger Leitung stattfinden.

⁸ Centre Suisse de Cartographie de la Faune, Neuchâtel, www.cscf.ch

⁹ Gemäss Art 11 Absatz 2 JSV

Regionale Schadenpräventionsprojekte

Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen, damit Schäden durch Bären verhütet werden¹⁰.

Das BAFU führt eine neutrale Koordinationsstelle für Schutzmassnahmen (zur Zeit bei AGRIDEA Lausanne¹¹). Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind:

- Koordination der Schutzmassnahmen, (in Zusammenarbeit mit Kantonen und BAFU);
- Beratung der Direktbetroffenen, (in Zusammenarbeit mit Kantonen);
- Koordination der materiellen und finanziellen Unterstützung für die Anwendung der Schutzmassnahmen in Gebieten mit Bärenpräsenz;
- Sammeln von Erfahrungen mit Schutzmassnahmen und deren Weitergabe in geeigneter Form.

In Gebieten mit Bären sollen die Besitzer von Klein- und Grossvieh, Imker, Landwirte, Förster und andere Betroffene in Absprache mit der Koordinationsstelle Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Diese Schutzmassnahmen werden im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und vom BAFU finanziell unterstützt¹².

Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen sollen vor Bären geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen¹².

Feststellung und Entschädigung von Bärenschäden

Schäden werden durch die kantonalen Behörden erhoben. Sie ziehen zur Beurteilung und Feststellung die vom Bund beauftragte Institution für das Monitoring von Bären (zur Zeit KORA) bei, damit Erfahrungen gesammelt werden können.

Das BAFU führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch¹³.

Die Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen durch Bären werden von Bund und Kanton gemeinsam entschädigt¹⁴.

Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. In zweifelhaften Fällen kann die kantonale Verwaltung eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.

Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Bärenangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigen.

Das BAFU empfiehlt den Kantonen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Verbände (Kleinviehzucht, Imker) beizuziehen.

Schäden an Neuweltkameliden und Cerviden in Gehegen werden entschädigt, sofern nach bekannter Bärenpräsenz die zumutbaren, das heisst, die technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Vom Bären gerissene Nutztiere werden in der Nähe von Siedlungen oder leicht zugänglichen Stellen (z. B. entlang von Strassen) entfernt, ausser sie werden fürs Ansitzen zwecks einer Vergrämungsaktion gebraucht.

¹⁰ Gemäss Artikel 12 Absatz 1 JSG, Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹¹ www.herdenschutzschweiz.ch; www.agridea.ch

¹² Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹³ Gemäss Artikel 14 JSG

¹⁴ Gemäss Artikel 10 Absatz 1–3 JSV

Andere, direkt von Bären verursachte materielle Schäden gilt der Bund ab im Rahmen der regionalen Schadenpräventionsprojekte im Sinne der Kulanz, sofern nach bekannter Bärenpräsenz und in Absprache mit der Koordinationsstelle die zumutbaren, das heisst, die technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden¹⁵.

Für die Entschädigung von Sekundärschäden und zusätzlichen Aufwendungen durch die Präsenz von Bären fehlt die gesetzliche Grundlage.

Vergrämung von Problembären

Das BAFU stellt die Grundlagen für Vergrämungsaktionen bereit¹⁶ und baut mit den betroffenen Kantonen eine Vergrämungs-Eingreifgruppe auf, bestehend aus erfahrenen Experten und kantonalen Wildhütern. Für die Vergrämung werden alle Mittel eingesetzt, deren Wirkung andernorts erwiesen wurde. Die Vergrämungs-Eingreifgruppe entscheidet über die Wahl der Mittel.

Dringen Problembären in geschlossene Siedlungen ein oder halten sich regelmässig in der Nähe von Weilern auf, werden sie von der Vergrämungs-Eingreifgruppe eingefangen, mit einem GPS-Sender versehen und systematisch nach einem vorher bestimmten Umerziehungsplan vergrämt. Die Einfangaktion ist Teil der Vergrämung.

Über den Einsatz der Vergrämungs-Eingreifgruppe entscheidet die IKK.

Bei jeder Vergrämungsaktion ist aus Sicherheitsgründen mindestens ein Wildhüter mit einer scharf geladenen Waffe dabei.

Während und nach dem Umerziehungsversuch überwacht die Vergrämungs-Eingreifgruppe den Bären intensiv. Sie erstattet der IKK laufend Bericht.

Die Kosten der Umerziehung von Problembären trägt das BAFU¹⁷. Die Kantone beteiligen sich nach Möglichkeit mit dem Einsatz von Wildhütern oder bei Bedarf mit weiterer logistischer Unterstützung.

Abschuss von Bären

Wenn einer der drei folgenden Fälle eintritt, wird ein Risikobär durch Abschuss entfernt:

- a. Der Bär hat die Scheu vor Menschen verloren, begibt sich wiederholt in geschlossenes Siedlungsgebiet oder versucht, in geschlossene Gebäude oder Ställe einzudringen. Trotz wiederholter Vergrämung wächst die Menschenscheu nicht.
- b. Der Bär folgt Menschen mehrmals in Sichtweite, ist unprovokiert aggressiv, hat einen Menschen angegriffen und verletzt.
- c. Der Bär hat einen Menschen getötet.

Vorgehen beim Abschuss eines Bären:

- Der betroffene Kanton entscheidet über die Abschussbewilligung¹⁸. Er konsultiert zuvor die IKK. Beim Massnahmenvollzug im oder um den Schweizerischen Nationalpark ist die Parkdirektion einzubeziehen. Die Abschussbewilligung wird befristet. Diese Frist kann verlängert werden.
- Die IKK entscheidet über die Kommunikation des Entscheides und des Abschusses.
- Der Kanton setzt den Entscheid so rasch wie möglich um.
- Der tote Bär wird den Medien nur in neutraler Umgebung vorgeführt.

¹⁵ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹⁶ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 2 JSV

¹⁷ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹⁸ Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG

Kranke und verletzte Bären, Totfunde

Bären, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können durch die kantonale Wildhut abgeschossen werden¹⁹. Sämtliche toten Bären (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Untersuchung an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

6 Revision des Konzepts Bär

Das Konzept wird periodisch überprüft und an neue Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst.

Datum: 25. Juli 2006

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Der Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Oberle', with a long horizontal line underneath it.

Bruno Oberle

¹⁹ Gemäss Artikel 8 JSG

Anhang 1

Stand: 25. Juli 2006

Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Bärenmanagement in der Schweiz

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

Art. 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. ...
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. ...
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Art. 9

¹Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

Art. 1

¹Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Art. 7

¹Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

Art. 8

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 12

¹Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

²Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

^{2bis}Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt für Umwelt BAFU die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

Art. 14

¹Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

²Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

³Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für Umwelt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Art. 10

¹Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden.

²Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

³Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

⁴Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären oder Wölfe zu verhüten.

⁵Das Bundesamt kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

⁶Das Bundesamt erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Sie enthalten namentlich Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen.

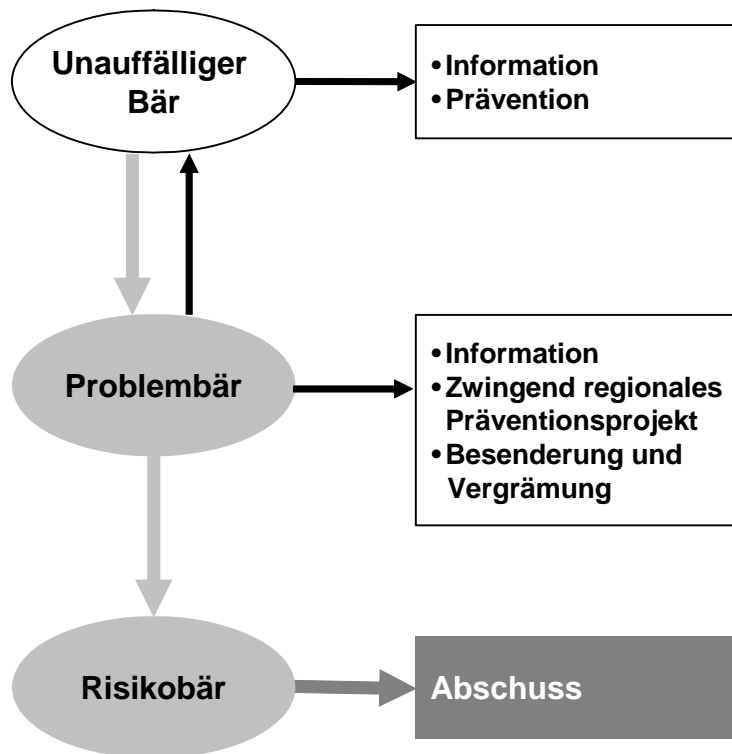
Art. 11

²Das Bundesamt unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

Anhang 2

Stand: 25. Juli 2006

Schema der Barentypologisierung und Managementmassnahmen



Anhang 3

Stand: 25. Juli 2006

Kompartimente für das Bärenmanagement

Kompartiment	Region	Betroffene Kantone/Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, TG, ZH, SH
III	Zentralschweiz West	BE Ost, LU, NW, OW, UR West
IV	Zentralschweiz Ost	GL, SG südliches Sarganserland, SZ, UR Ost, ZG, ZH
V	Ostalpen	GR
VI	Nordwestalpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen)
VII	Wallis	VS
VIII	Südalpen (Tessin)	TI

- I = Jura**
- II = Nordostschweiz**
- III = Zentralschweiz West**
- IV = Zentralschweiz Ost**
- V = Ostalpen**
- VI = Nordwestalpen**
- VII = Wallis**
- VIII = Südalpen**



Anhang 4

Stand: 8. Juli 2009

Verhalten bei der Begegnung mit einem Bären

Der Bär ist von Natur aus ein scheues, den Menschen gegenüber misstrauisches Tier. Nimmt er Menschen rechtzeitig wahr, geht er ihnen aus dem Weg. Oft nehmen diese darum seine Anwesenheit gar nicht wahr.

Der Bär attackiert nicht, wenn er nicht provoziert wird oder eine potentielle Gefahrensituation für ihn entsteht. Als Provokationen gelten z. B.: nahe auf das Tier zulaufen oder sich dem Raubtier nähern, wenn es am Fressen ist. Gefährlich werden kann es, wenn sich Menschen Jungtieren nähern oder wenn bei einem Aufeinandertreffen der Fluchtweg fehlt.

Um eine Begegnung mit einem Bären zu vermeiden, macht man am besten deutlich auf die eigene Präsenz aufmerksam, z. B. indem man untereinander redet, leise singt oder mit anderen Hilfsmitteln ein Geräusch erzeugt (in regelmässigen Abständen von ca. 1 Min. mit einem Wanderstock an einen Stein oder Stamm zu schlagen, ist ausreichend). Die Geräusche sollten verhältnismässig sein, damit nicht durch Lärm generelle Unruhe in die Natur gebracht wird und übrige Wildtiere gestört werden. Hunde müssen stets unter Kontrolle sein, am besten an der Leine.

Begegnungen zwischen Bären und Menschen sind in Mitteleuropa bisher selten. Die Ratschläge basieren auf Erfahrungen aus dem Ausland, vornehmlich aus Nordamerika. Vorneweg zu bemerken ist, dass die in Nordamerika weit verbreitete Angewohnheit, mit einer am Rucksack befestigten Glocke Geräusche zu machen, in den Schweizer Alpen nicht empfehlenswert ist. Bären würden dies mit Haustieren und damit mit potentieller Beute assoziieren und könnten dadurch angezogen werden.

Beobachtung eines Bären auf grössere Entfernung (>100 m)

Es ist angebracht, an Ort und Stelle zu verweilen, um den seltenen Augenblick dieser Beobachtung zu geniessen. Auf keinen Fall sollte man sich dem Tier nähern. Auch nicht um es besser zu beobachten oder ein Foto schiessen zu können.

Wenn der Weg in die Richtung des Bären führt, sollte man etwas abzuwarten. Ist man alleine, ist es ratsam umzukehren; ist man in einer Gruppe, kann man vorsichtig weiter gehen. In jedem Fall sollte man mit Geräuschen auf sich aufmerksam machen. Grundsätzlich haben Bären vor einer Gruppe Leute mehr Respekt als vor Einzelpersonen.

Kommt der Bär auf dem Weg auf einem zu, so gilt: Geräusche produzieren, um auf sich aufmerksam zu machen. In der Regel wird der Bär abziehen, sobald er den Menschen bemerkt.

Begegnung mit einem Bären auf geringe Distanz (<100 m)

Meistens nimmt der Bär den Menschen zuerst wahr. Bemerkte man jedoch den Bären, bevor er selbst aufmerksam wird – etwa bei ungünstiger Witterung oder an unübersichtlichen Stellen – so sollte man Ruhe bewahren und das Verhalten des Bären beobachten.

Es ist gut, mit Geräuschen auf sich aufmerksam zu machen, z. B. indem man in normaler Lautstärke redet. Geschieht dies in einer Distanz von 30 bis 40 m, wird sich der Bär möglicherweise aufrichten. Dies ist kein aggressives Verhalten, damit versucht das Raubtier lediglich, die Situation besser zu erfassen, Witterung und ein besseres Blickfeld zu bekommen. Man sollte diese Situation nutzen und auf sich aufmerksam machen.

Auf keinen Fall sollte man auf den Bären zugehen, im Gegenteil, man sollte sich langsam zurückziehen. Wichtig ist dabei, schnelle und ruckartige Bewegungen zu unterlassen und nicht in Panik zu geraten. Das Unterschreiten einer Distanz von 10 bis 20 m könnte der Bär als Bedrohung auffassen und ihn zu einem aggressiven Verhalten (Angriff) veranlassen.

Beobachtung eines Jungbären

Geschieht dies auf grössere Distanz, gelten die oben geschilderten Regeln. Beträgt die Distanz zum Tier weniger als 40–50 Meter, kann es sehr gefährlich werden. Die Bärenmutter ist sicher nicht weit entfernt. Wie alle Muttertiere wird sie ihre verteidigen. Erscheint der Mensch als Bedrohung, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Bärin attackiert. Auch hier gilt: langsam und vorsichtig zurück gehen, allenfalls ruhig und nicht allzu laut auf sich aufmerksam machen. Befindet man sich zwischen Mutter und Jungtier, gilt es, beiden aus dem Weg zu gehen.

Angriff eines Bären

Generell gilt: Gegenwehr ist zwecklos. Man sollte nie versuchen, einen Angriff abzuwehren. Der Bär ist mit Sicherheit viel stärker als jeder Mensch. Durch Gegenwehr reizt man den Bären zusätzlich.

Auch Weglaufen hat wenig Sinn, denn Bären laufen viel schneller als Menschen, bergauf und bergab. Höchstens, wenn man sich in unmittelbarer Nähe eines Hauses oder eines Fahrzeuges befindet, kann man versuchen, dieses zu erreichen. Dasselbe gilt für das Klettern auf Bäume: Bären sind sehr flink und akrobatisch.

Aggressives Verhalten hat den Zweck, den Eindringling einzuschüchtern und zu vertreiben. Manchmal kann einem Brummen und Fauchen eine Scheinattacke folgen, die zu keinem Kontakt mit dem Menschen führt und in 5 bis 10 Meter Entfernung abgebrochen wird. Vor einer (Schein-) Attacke kann ein letzter Ablenkungsversuch unternommen werden: Man legt etwas – Jacke, Korb, Tasche, Halstuch (Rucksack besser nicht) – vor sich auf den Boden und geht einige Schritte zurück.

Greift der Bär trotzdem an, sollte man sich schnell auf den Bauch legen, die Hände auf den Nacken legen (so schützt man alle empfindlichen Körperteile am besten), allenfalls zieht man den Rucksack über den Kopf. Nun gilt es, regungslos zu verweilen, der Bär wird den Menschen erkunden und feststellen, dass dieser keine Gefahr darstellt. Erst nachdem sich der Bär weit genug entfernt hat (mindestens 50 Meter), kann man vorsichtig aufstehen und sich zurückziehen.

In Mitteleuropa sind bisher keine Fälle von absichtlicher, direkter Aggression von Bären gegenüber Menschen bekannt. Sollte es doch einmal soweit kommen, sind obenstehende Regeln zu befolgen. Diese basieren auf den Erfahrungen und Ratschlägen aus Nordamerika, sowie aus Nord- oder Osteuropa.

Anhang 5

Stand: 8. Juli 2009

Umgang mit potentiellen Nahrungsquellen für Bären im Siedlungsgebiet

Die Jahrhunderte dauernde jagdliche Verfolgung der Bären in Mitteleuropa hat dazu geführt, dass sie bei uns generell scheu sind. In der heutigen stark vom Menschen genutzten Umwelt (Besiedlung, Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Sport und Tourismus) sind die Tiere aber fast gezwungen, ihre Scheu wieder abzubauen, um mit dem Menschen auf engem Raum zusammen leben zu können. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit einer Gewöhnung (Habituation) der Bären an den Menschen, was in der Kulturlandschaft unweigerlich zu Konflikten führt.

Oft ist die Suche nach Nahrung in der menschlichen Umgebung ein Grund für diese Gewöhnung. Eine hohe Konzentration von kalorienreichem Futter in Menschnähe und die relativ leichte Erreichbarkeit dieser Nahrung wirken attraktiv für den Bären. Besonders im Herbst, wenn die natürliche Nahrungsgrundlage knapp wird und eine dicke Fettschicht zum Überleben der Winterruhe angelegt werden sollte, ist die Gefahr gross, dass sich die Bären auf die unnatürlichen Nahrungsquellen spezialisieren.

Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die Suche der Bären nach Nahrung in der Nähe des Menschen, einer der häufigsten Gründe ist, der zu Unfällen mit Menschen führt. Deshalb ist der Umgang mit potentiellen Nahrungsquellen für Bären im Siedlungsgebiet eine ernst zu nehmende Herausforderung, um Gebiete grundsätzlich «bärenauglich» zu machen.

Diese potenziellen Nahrungsquellen umfassen neben Abfällen auch Nahrungsmittel wie Feldfrüchte, Obst, Vorräte, Tierfutter wie Mastfutter für Haustiere sowie Fisch-, Hunde- und Katzenfutter.

Organische Abfälle

Als organische Abfälle werden biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft bezeichnet. In der Nähe des Menschen sind organische Abfälle als potentielle Bärennahrung in verschiedener Form vorhanden:

- Mülldeponien oder Müllcontainer, Mülltonnen und Mülleimer (inkl. Robidog, in denen oftmals auch Abfall entsorgt wird)
- offener Abfall (Littering oder Abfallsäcke für wöchentliche Müllabfuhr)
- Recycling (Altöl, Blech, Glas, Pet)
- Hauskomposte und Kompostanlagen
- Misthaufen
- organische Deponien (öffentliche Grüngutdeponien)
- Grüngut (v. a. Rasenschnittgut)
- Essens- und Getränkereste
- Schlachtabfälle
- Köder für Naturfotografie, Luderplätze, Ablenkfütterungen
- Aufbrüche von erlegtem Wild oder ausgeweideten Fischen
- Grillstellen, Grillcheminées und mobile Grills (Marinade, Fett, etc.)

Weitere potentiellen Nahrungsquellen im Siedlungsgebiet

- Tierfutter (Mastfutter bei Tierzuchten, aber auch ständig gefüllte Fressnäpfe für Katzen und Hunde vor dem Haus, Vogelfutter)
- Nahrungsmittel (Vorräte, erlegtes Wild, Milchselbstbedienung)
- Gemüse- und Obstlager
- Bioölbehälter (Friteuse, Motorsäge, Motorsägenölkanister)
- Toilettenartikel (Seifen, Shampoos, Zahnpaste, etc.)
- Saatgut

Verhaltensregeln, die Konflikte vermeiden helfen

Zur Vermeidung von Konflikten mit Bären, die sich auf Nahrungssuche menschlichen Siedlungen nähern sind organische Abfälle für die Bären unzugänglich zu machen. Bären dürfen auf keinen Fall Gelegenheit erhalten, sich an potenzielle Nahrungsquellen im Siedlungsgebiet zu gewöhnen. Deshalb sollen diese entfernt, oder, falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, vor Bären gesichert werden. Als wichtigste Massnahme ist stets Informationsarbeit zu leisten.

Abfallentsorgung in einer «Bärenregion»

Vor der Umstrukturierung des Abfallsystems einer ganzen Region ist es wichtig, die Situation genau zu analysieren: Potentielle Nahrungsquellen für den Bären? Zu ergreifende Massnahmen? Dringlichkeit der Massnahmen? Umsetzbarkeit der Massnahmen? Dabei ist eine enge Absprache mit den Raumplanungs-, Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sinnvoll.

In erster Linie sind folgende Anpassungen anzustreben:

- Öffentliche Abfall- und Grüngutdeponien sollen Bären unzugänglich gemacht werden. Gut eignen sich dazu elektrische Schutzzäune.
- Kehrichthäuschen mit Abfallcontainern sollen mit einer massiven Tür oder ebenfalls mit einem Elektrozaun gesichert werden. Andernfalls sollen die Container durch bärensichere Modelle ersetzt werden.
- Container sollen möglichst oft und regelmässig geleert werden.
- Abfallsäcke sollen niemals neben Containern liegen bleiben und werden vorzugsweise erst am Tag der Abfuhr auf die Strasse gestellt.
- Mülleimer im öffentlichen Raum, insbesondere an Siedlungsrändern und an Raststätten und Grillplätzen, sollen wenn möglich durch bärensichere Modelle ersetzt werden.

Die Umstrukturierung liegt in erster Linie in der Verantwortung der Gemeinden. Für die Finanzierung der Massnahmen muss die Beteiligung der Kantone oder weiterer Institutionen und Organisationen (u.a. Stiftungen, NGO's, Tourismus) geprüft werden. Für die Anpassung der Abfallentsorgung entlang von Kantonsstrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes (z. B. bei Raststellen an Passstrassen) ist der Kanton zuständig.

Regeln für das individuelle Verhalten

- Hauskomposte und Kompostanlagen können wie Abfalldeponien ebenfalls mit Elektrozäunen geschützt werden. In Bärengebieten ist auf das Entsorgen von Fleisch- und Fischresten sowie Ölen zu verzichten. Kompostanlagen sollen möglichst weit weg vom Haus angelegt werden. Als langfristige Massnahme soll die Entwicklung bärensicherer Komposte eingeleitet werden.
- Beim Campieren sollen Nahrungsmittel, stark riechende Stoffe (Parfums, Zahnpasta, Seifen, etc.) und Abfälle in verschliessbaren bärensicheren Behältern und weit weg vom Zelt oder in festen Gebäuden aufbewahrt werden.
- Beim Campieren, bei weiteren Freizeitaktivitäten und beim Arbeiten in der Natur (Land- und Forstwirtschaft) sollen keine Verpflegungsreste zurückbleiben.
- Grössere Anlagen (z. B. Camping- und Zeltlagerplätze, Fischzuchten) sind als Ganzes zu behandeln und deshalb bärensicher einzuzäunen. Zudem soll jeder Besucher ein Merkblatt erhalten, auf welchem das korrekte Verhalten beschrieben ist.
- Die Bewilligungsinstanz von Zeltlagern soll ihre Verantwortung wahrnehmen, indem sie sachlich korrekt informiert und die Lagerorganisation zur korrekten Anwendung der Vorgaben verpflichtet. Personen, welche sich nicht an die Vorschriften halten, sind durch die Verantwortlichen unverzüglich wegzuweisen.
- Attraktive Futtermittel beim Hof, auf der Alp oder auch bei Fischzuchten sollen nicht bei Gebäuden oder im offenen/zugänglichen Stall gelagert werden.

- Beim Aufbrechen von Wild oder Ausnehmen von Fischen soll darauf geachtet werden, die Abfälle nicht in der Nähe von Hütten, Siedlungen, Wanderwegen oder Forststrassen liegen zu lassen. Ein Abstand von mindestens 100 m soll gewahrt werden. Zudem soll erlegtes Wild nicht über längere Zeit an Jagdhütten aufgehängt werden.
- Auf Kirrstellen, Luderplätze und Ablenkfütterungen soll im Bärengebiet entweder grundsätzlich verzichtet oder saisonal eingeschränkt werden. In diesem Fall soll die Beschickung der Luderplätze auf die Zeit von November bis Februar begrenzt werden. Gleiches gilt für die Fütterung von Vögeln.
- Auf jede andere Form von Ködern und Lockmitteln (z. B. für Naturfotografie) ist zu verzichten.

Die Empfehlungen zum Umgang mit potentiellen Nahrungsquellen für Bären im Siedlungsgebiet basieren auf Erfahrungen von Fachleuten und Experten aus dem In- und Ausland. Genauso wie das Verhalten eines Bären individuell sehr verschieden sein kann, ist auch das Management der potentiellen Nahrungsquellen im Siedlungsgebiet flexibel und bestmöglich an die jeweilige Situation anzupassen.

Anhang 6

Stand: 8. Juli 2009

Unterstützungsbeiträge des BAFU für Präventionsmassnahmen in Gebieten mit Bären

Seit der Rückkehr der Grossraubtiere in der Schweiz kommt es regelmässig zu Schäden an Nutztieren. Deshalb ist es wichtig, Schafe und Ziegen, sowie in Einzelfällen Mutterkühe mit neugeborenen Kälbern mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

Um die betroffenen Gebiete im schweizerischen Alpenraum besser zu schützen, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Präventionsprogramm entwickelt. Dadurch werden Herdenschutzmassnahmen gezielt gefördert und unterstützt.

Die Unterstützungsbeiträge für Betriebe in einer Region mit aktuellem Bärenvorkommen entsprechen den Unterstützungsbeiträgen in Regionen mit Wolfspräsenz. Im speziellen unterstützt das BAFU die Behirtung von kleineren und mittleren Kleinvieherden bis zu 60 Normalstössen, den Kauf und Unterhalt von Herdenschutzhunden, sowie Zaunmaterial.

Ausführungen zu den Unterstützungsbeiträgen finden sich im Konzept Wolf Schweiz, Anhang 6, sowie als Merkblatt («Herdenschutzmassnahmen – Unterstützungsbeiträge des BAFU») der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz.

Zusätzlich zu den Unterstützungen in Regionen mit Wolfspräsenz wird in Regionen mit Bärenvorkommen der Schutz von Bienenhäusern unterstützt. Die Unterstützung des Schutzes von Bienenhäusern ist in einem Merkblatt («Bienenschutz vor dem Bären – Konzept zum Schutz der Bienenstände») der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz ausgeführt.

Kontaktadresse für Unterstützungsbeiträge für Herdenschutzmassnahmen

Nationale Koordination Herdenschutz
Jordils 1
Postfach 128
1000 Lausanne 6

Tel. 021 619 44 31

daniel.mettler@agridea.ch
www.herdenschutzschweiz.ch

Anhang 7

Stand: 8. Juli 2009

Vergrämung von Problembären

Ausgangslage

Die Vergrämung eines Problembären macht nach dem «Konzept Bär Schweiz» grundsätzlich Sinn, wenn:

- ein Bär immer dreister und nahe bei menschlichen Siedlungen Nutztiere reißt;
- ein Bär in Siedlungen Nahrung sucht;
- ein Bär in einem Prozess der Gewöhnung an den Menschen steckt, so dass er zunehmend weniger Scheu vor dem Mensch zeigt;
- ein Jungbär zu dem oben beschriebenen Verhalten tendiert und sich damit in Richtung «Problem-bär» entwickelt (präventives Eingreifen).

Mittels Vergrämung wird also eine «Umpolung» eines sich festigenden Verhaltens zu erreichen versucht; diese Umerzziehung muss sich an den Erkenntnissen der heute bekannten «Lernpsychologie» von Wildtieren orientieren.

Ziele der Vergrämung

Auf der Wirkungsebene:

Der **Bär meidet Menschen, Siedlungen, Nutztiere auf siedlungsnahen Weiden** etc. und bevorzugt abgelegene Wald- und Berggebiete, d. h.:

- der Bär ist scheu und weicht Menschen aus;
- der Bär bringt Alpsiedlungen, Nutztiere, Ställe, Dörfer, etc. mit Menschen in Verbindung;
- die Scheu vor Menschen lenkt das Raumnutzungsverhalten des Bären.

Ziel der Vergrämung ist nicht primär die Schadenverhütung. Weniger Schäden sind die Folge der Menschenscheu des Bären.

Auf der Leistungsebene:

Die Scheu vor dem Menschen wird über die **Variation von Situationen und Methoden** nachhaltig vermittelt, d. h.:

- der Bär wird einem konsequent durchgezogenen Vergrämungs-Programm ausgesetzt und immer mit mehreren Einzelaktionen bearbeitet;
- der Bär wird immer in verschiedenen Situationen und an mehreren Örtlichkeiten vergrämt, so dass er die schlechten Erfahrungen eindeutig auf den Menschen bezieht;
- der Bär wird von verschiedenen Menschen und mit variierenden Methoden bearbeitet.

Die Vergrämung ist umso effizienter, je früher sie einsetzt.

Situationen

Vergrämungsaktionen werden immer nur in unerwünschten Situationen vollzogen, so dass der Bär sein Verhalten zeitlich und örtlich unmittelbar mit der Negativerfahrung in Verbindung bringen kann. Unerwünschte Situationen sind:

- Der Bär dringt in geschlossene Siedlungen ein.
- Der Bär war wiederholt am Rande von Dörfern, Maiensässen oder Alpsiedlungen unterwegs.
- Der Bär sucht Nahrung bei Hühnerställen, Hasenställen, Obstgärten, Komposthaufen etc.
- Der Bär dringt in Gebäude ein.
- Der Bär umlagert Nutzviehherden.

- Der Bär bleibt trotz Begegnungen mit Menschen hartnäckig in der Nähe von viel begangenen Wanderwegen oder Strassen.
- Der Bär macht sich wiederholt an Kehrriechkübeln zu schaffen.

Mögliche Methoden

- Beschuss mit Gummischrot
- Beschuss mit Knallpetarden
- Warnschüsse
- Pfeiftöne, Warnhörner
- Hatz mit bellenden Hunden und lärmenden Menschen
- Hatz mit Helikopter
- Einfang und Narkose

Abläufe

Einfang und Besenderung

Zeigt ein Bär auffälliges Verhalten soll er möglichst schnell eingefangen und mit einem GPS/GSM-VHF-Sender versehen werden. Über den Einfang entscheidet die IKK.

Individueller Umerziehungsplan

Die IKK entwirft auf der Basis einer Analyse des Wesens eines bestimmten Problembären unter Einbezug von Experten einen spezifisch zugeschnittenen Vergrämungsplan. Aufgrund der erlebten Situationen und dem beobachteten Verhalten, die zur Einstufung «Problembär» oder potentieller «Problembär» (präventives Eingreifen) geführt haben, wird ein Umlernprogramm entworfen.

Vollzug und Protokollierung der Vergrämungsaktionen

Nach der Akzeptanz des individuellen Vergrämungsplans durch die IKK wird die Durchführung der Vergrämungsaktionen in die Verantwortung der Bären-Eingreiftruppe gegeben. Der Präsidenten der IKK und der Leiter der im betroffenen Kanton zuständigen Behörde werden über die konkreten Aktionen laufend informiert. Jede Aktion wird protokolliert, indem die Problemsituationsanalyse, die Vergrämungsaktion und das Verhalten des Bären detailliert beschrieben werden. Dieses Protokoll ist unmittelbar nach der Aktion zu erstellen und allen Mitgliedern der IKK zuzustellen. Ziel des Protokolls ist, möglichst viele Informationen zu den einzelnen Aktionen zu sammeln, damit später eine sachliche, objektive Analyse über die Gründe des Erfolgs oder Misserfolgs des Umerziehungsplans möglich ist.

Sicherung der Vergrämungsaktionen

Erfolgt eine Vergrämungsaktion nicht aus einem Fahrzeug heraus, so wird sie von einem staatlichen Wildhüter mit scharf geladener Waffe gesichert. Im Falle einer menschenbedrohlichen Situation würde er den Bär erlegen. Der Wildhüter entscheidet selbstständig über den Gebrauch der Waffe.

Abbruch der Vergrämung

Über den erfolgreichen oder gescheiterten Abbruch eines Umlernprogramms entscheidet die IKK. Scheitert das Umlernprogramm, indem wiederholtes Eindringen in geschlossenen Siedlungen oder Gebäude nicht verhindert werden kann, wird der Bär als Risikobär klassiert.

Anhang 8

Stand: 8. Juli 2009

Protokollierung und Einschätzung des Verhaltens eines Bären

Eine wichtige Voraussetzung, um Konflikte zu minimieren und eine Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden, ist eine intensive Beobachtung der Bären und eine ständige Beurteilung der jeweiligen Konfliktsituationen zwischen Bär und Mensch durch Fachleute.

Um eine Beurteilung zu ermöglichen soll eine lückenlose Dokumentation der Ereignisse und des Verhaltens der Bären unter Beizug der betroffenen kantonalen Wildhut und der Bärenexperten erstellt werden (Ereignisprotokoll). Die Ereignisse sollen in chronologischer Abfolge protokolliert werden. Dabei werden alle Einzelereignisse

- Was für ein Verhalten zeigt der Bär?
- Wo zeigt der Bär das Verhalten?
- In welchem Abstand zu Menschen, Häusern, Siedlungen?

wie auch die gesamte Entwicklung des Bären

- Wie oft wird ein bestimmtes Verhalten gezeigt?
- Ist eine Veränderung in seinem Verhalten feststellbar?
- Wie reagiert der Bär auf Vergrämungsmassnahmen?

von Fachleuten beurteilt und eingeschätzt. Die Beurteilungen folgen einer vierstufigen Farbkodierung. (siehe nachfolgende Tabelle)

Die Interkantonale Kommission (IKK) entscheidet über den Zeitpunkt einer Veröffentlichung des Ereignisprotokolls. Im Falle eines Abschusses ist das Ereignisprotokoll Teil des veröffentlichten Dossiers.

Die nachfolgenden Kriterien wurden in Zusammenarbeit mit internationalen Fachkräften ausgearbeitet und entsprechen den Standards des internationalen Bärenmanagements. Sie werden entsprechend der neusten Erkenntnisse vom BAFU periodisch angepasst.

Kriterien zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Einzelereignissen und die daraus folgend zu treffenden Massnahmen

	Einschätzung	Verhalten des Bären	Massnahmen
	normal, ungefährlich (unauffälliger Bär)	Zufälliges Zusammentreffen auf kurze Distanz; Bär flüchtet sofort Bär richtet sich bei Sichtung auf Bär macht Schäden abseits des Menschen (Abfallkübel, Bienenhäuschen, unbehütete Nutztiere, etc.)	Information (IN), Monitoring (MO) IN, MO IN, MO, Schadensprävention (SP)
	verlangt Aufmerksamkeit (auffälliger Bär, entwickelt sich zum Problembär)	Bär macht Schäden trotz Schadenverhütung Bär kommt gelegentlich in die Nähe abgelegener Häuser Überraschter Bär fühlt sich bedroht und startet Scheinangriff Provozierter Bär startet Scheinangriff Bär wird wiederholt auf kurze Entfernung beobachtet, ohne zu flüchten Bär sucht Futter bzw. macht Schäden in unmittelbarer Nähe bewohnter Gebäude	IN, Intensivierung des Monitorings (IM), SP IN, IM IN, IM IN, IM IN, IM, Einfang & Besenderung (BS), Vergrämung (VG) IN, IM, SP, BS, VG
	Kritisch (Problembär)	Bär dringt in Hütten, Ställe, unbewohnte Häuser etc. ein Bär dringt wiederholt in geschlossenes Siedlungsgebiet vor Bär folgt Menschen «bewusst» in Sichtweite Bär verteidigt seine Beute durch Scheinangriff	IN, IM, BS, VG IN, IM, BS, VG IN, IM, BS, VG IN, IM, BS, VG
	Risikoreich (Risikobär)	Bär verteidigt seine Beute durch Angriff Bär versucht in bewohnte Gebäude einzudringen Bär sucht im geschlossenen Siedlungsgebiet nach Nahrung und kann nicht erfolgreich vergrämt werden Bär ist unprovokiert aggressiv	Abschuss (AB) AB AB AB

Anhang 9

Stand: 8. Juli 2009

Abschuss eines Risikobären: Juristische Abstützung, Publikation eines Abschussentscheides und Rekursmöglichkeiten

Aufgrund der Erwägungen der Interkantonalen Kommission (IKK) und des Entscheids des zuständigen kantonalen Departementes, kann ein Risikobär gemäss Art. 12 Abs. 2 Jagdgesetz (JSG) abgeschossen werden. Obwohl die Bewilligung zum Abschuss nach dieser Bestimmung an die Kantone delegiert ist, ist die Entscheidung, einen Risikobär zum Abschuss frei zu geben, gemäss bundesgerichtlicher Praxis²⁰ als Bundesaufgabe nach Art. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) zu qualifizieren. Dies zum einen weil das Bundesrecht detaillierte Vorgaben zu den Voraussetzungen eines Abschusses macht. Zum anderen weil es sich beim Lebensraum der geschützten Tierart Bär um einen «schutzwürdigen Lebensraum gemäss Bundesrecht» handelt, womit sich beim Abschuss die vom Bundesgericht postulierten räumlichen Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz ergeben. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht des Kantons Wallis den Abschuss eines Wolfs unter Hinweis auf ein Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Waadt als Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG deklariert²¹.

Gegen Entscheidungen, welche gemäss Art. 2 NHG Bundesaufgaben darstellen, steht Umweltschutzorganisationen ein Beschwerderecht zu (Art. 12 Abs. 1 NHG). Damit dieses Recht wahrgenommen werden kann, eröffnet die Behörde den Gemeinden und Organisationen ihre Verfügungen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Die öffentliche Auflage dauert in der Regel 30 Tage (Art. 12b Abs. 1 NHG).

Um im Falle einer Gefährdung von Menschen, was beim Vorhandensein eines Risikobären eindeutig der Fall ist, unverzüglich handeln zu können, wird den kantonalen Behörden empfohlen, im kantonalen Recht die Voraussetzung zu schaffen, einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Unter dieser Voraussetzung kann der Abschuss des Risikobären unverzüglich vollzogen und die entsprechende Verfügung am Tag nach dem Vollzug publiziert werden. Diese Publikation eröffnet den anerkannten Organisationen die Möglichkeit, die Rechtmässigkeit der Entscheidung von der Beschwerdeinstanz überprüfen zu lassen.

²⁰ Gemäss bundesgerichtlicher Praxis liegt eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 NHG vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Es muss sich um eine vom Bundesrecht begründete Situation handeln. Diese bundesrechtliche Grundlage muss ferner die gesetzgeberische Absicht des Natur- und Heimatschutzes enthalten;
- b. Die betreffende Verwaltungstätigkeit muss ausserdem gewisse Auswirkungen auf die Natur oder die Landschaft haben;
- c. Schliesslich muss die betreffende Tätigkeit innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen stattfinden und einen gewissen geographischen Einfluss auf das lokale Gebiet haben.

²¹ Urteil des Walliser Kantonsgerichts vom 29.4.2004 [da die Beschwerde vom Bundesgericht abgewiesen wurde, hat sich dieses im BGE 131 II 58 nicht zur Sache selbst geäussert]: «In der Rechtsprechung wurde die Auffassung vertreten, dass der Abschuss eines bestimmten Luchses eine auf den Lebensraum des Tieres begrenzte Tätigkeit darstellt und somit als Bundesaufgabe betrachtet werden kann (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Waadt vom 16. April 2003, Erwägung 1d)».